

## **UNTERRICHTUNG**

durch die Landesregierung

**„Kunst am Bau“ als Ausdrucksmerkmal der Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern stärken**

Der Landtag hat in seiner 61. Sitzung, am 30. Januar 2014, eine EntschlieÙung zum Thema „Kunst am Bau“ als Ausdrucksmerkmal der Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern stärken“ (Landtagsdrucksache 6/2618) gefasst. Darin hat der Landtag die Landesregierung unter anderem gebeten, bei der Förderung von BaumaÙnahmen die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von „Kunst am Bau“ im Rahmen der vorhandenen Fördermöglichkeiten fortzusetzen. Der Landtag hat die Landesregierung zudem aufgefordert zu prüfen, ob auch bei sonstigen, mit Mitteln der öffentlichen Hand geförderten Hochbauten „Kunst am Bau“ Berücksichtigung finden kann und ob dazu gegebenenfalls gesetzliche und untergesetzliche Regelungen erforderlich sind. Der Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

In der Begründung des EntschlieÙungsantrags wird ausgeführt, dass der Orts- und Objektbezug der Kunst am Bau dazu beiträgt, Akzeptanz und Identifikation der Nutzer mit ihrem Bauwerk sowie in der Öffentlichkeit zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu geben.

Dieser Zielsetzung fühlt sich die Landesregierung nicht nur im Rahmen der eigenen Bautätigkeit verpflichtet (hier gilt die Richtlinie für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern direkt verpflichtend), sondern auch bei der Gewährung von Zuwendungen. So können Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile im Rahmen der Städtebauförderung, der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung gefördert werden. „Kunst am Bau“ kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Attraktivität des öffentlichen Raums zu steigern, und dient damit einer wichtigen gemeinsamen Zielstellung dieser Förderprogramme. Beispielsweise können bei Anzeige entsprechender Investitionen im Förderantrag bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen (wie zum Beispiel Promenaden) Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile als Teil der GesamtmaÙnahme im angemessenen Umfang Berücksichtigung finden. Zudem können auch solche HochbaumaÙnahmen Berücksichtigung finden, die zwar nicht der Nutzung durch die Öffentlichkeit dienen, die aber eine entsprechende Ausstrahlung in den öffentlichen Raum haben.

Im Hinblick auf sonstige, mit Mitteln der öffentlichen Hand geförderte HochbaumaÙnahmen hat die Landesregierung im Rahmen der Prüfung ihre Erfahrungen aus der Förderpraxis analysiert. Diese Analyse hat ergeben, dass für den Bauherrn als Zuwendungsempfänger in erster Linie die Funktionalität des Gebäudes von Bedeutung ist und wenig Bereitschaft dazu besteht, den Kostenrahmen über das zur Herstellung dieser Funktionalität erforderliche Maß hinaus auszudehnen. Nach der Einschätzung der Landesregierung kann „Kunst am Bau“ in diesen Fällen möglicherweise durch eine Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, etwa durch die Erteilung einer entsprechenden Auflage im Bewilligungsbescheid, eine stärkere Berücksichtigung finden.

Dabei sollte aber von einer generellen Verpflichtung abgesehen werden. Die Zuwendungen werden an Private gewährt, um einen Anreiz für die Durchführung der geförderten HochbaumaÙnahme zu schaffen. Dazu soll der Anteil der öffentlichen Hand entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf ein Minimum beschränkt werden. Der überwiegende Teil der Investitionskosten ist vom Zuwendungsempfänger aufzubringen. Darauf muss auch bei der Erteilung von Auflagen Rücksicht genommen werden. Die Auflage sollte nicht dazu führen, dass die Förderung ihre Anreizwirkung verliert. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Förderprogramme wird zudem durch Vorgaben des Bundes und der EU bestimmt.

„Kunst am Bau“ findet in diesen Regelungen als Fördervoraussetzung keine gesonderte Berücksichtigung. Eine entsprechende Auflage hätte aber das Ergebnis, dass die dem Land zur Verfügung gestellten Mittel letztlich für diesen Zweck eingesetzt würden. Für das Land könnte daraus das Risiko von Anlastungen entstehen.

Die Landesregierung beabsichtigt, im Ergebnis ihrer Prüfung in Einzelfällen, in denen wegen der Lage und der Bedeutung des Vorhabens ein dringendes öffentliches Interesse an der Umsetzung von „Kunst am Bau“ besteht, eine Auflage im Zuwendungsbescheid zu erteilen, wenn die mit der Auflage verbundene Belastung in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Zuwendung und der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers steht und die Auflage nicht im Widerspruch zu etwaig zu berücksichtigenden Vorgaben des Bundes oder der EU steht. Dies gilt entsprechend für die Kommunen des Landes, soweit sie Zuwendungsempfänger sind. Ein solches Vorgehen ist auf der Grundlage des bestehenden Zuwendungsrechts auch ohne die Anpassung generell abstrakter untergesetzlicher oder gesetzlicher Regelungen möglich.

Daneben hat der Landtag den Kommunen in seiner 61. Sitzung, am 30. Januar 2014, im Rahmen der Entschließung zum Thema „Kunst am Bau“ als Ausdrucksmerkmal der Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern stärken“ (Landtagsdrucksache 6/2618) unter Punkt 4 empfohlen, die Richtlinie für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern (RLBau) im Bereich „Kunst am Bau“ bei eigenen Hochbaumaßnahmen entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Baumaßnahmen des Landes regelt die RLBau bereits unter Abschnitt K 7.1, dass Künstler bei diesen beteiligt werden sollen, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen.